

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der AETEC Elektronik GmbH, Stand 5. 2. 2008

## 1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit uns geschlossenen Verträge. Andere Geschäftsbedingungen können nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vereinbart werden. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind; spätestens wenn die Lieferung erfolgt ist. Bei mündlicher Auftragserteilung gehen Unklarheiten zu Lasten des Bestellers. Besteller, die im Namen und/oder für Rechnung Dritter Aufträge erteilen, haften neben dem Dritten als Auftraggeber. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder die Vertragsaufhebung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Abreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

## 2. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Diese wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert berechnet. Es gelten die Preise gemäß gültiger Preisliste am Tag des Einganges der Bestellung. Die anfallenden Verpackungskosten und Versandkosten hat der Auftraggeber gesondert zu zahlen.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche durch den Besteller unser Eigentum. Der Besteller ist nicht berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Erlischt unser Eigentumsvorbehalt, weil der Besteller die gelieferte Ware weiterverkauft, verarbeitet oder mit anderen Waren verbindet, so unterliegt das neu geschaffene Produkt unserem Eigentumsvorbehalt. Im Fall der Veräußerung werden vom Besteller die Rechte der daraus entstehenden Forderung an uns abgetreten. Auf Anforderung erklären wir die Freigabe, soweit unsere Forderung zzgl. 25 % abgesichert ist.

## 4. Zahlung

Die Zahlung erfolgt per Nachnahme oder durch Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Wird eine Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, gerät der Besteller in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sowohl dem Besteller als auch uns bleibt es nachgelassen einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die Zahlungen des Bestellers sind unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge fällig. Die Aufrechnung oder das Recht zur Einbehaltung von Zahlungen kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklärt werden.

## 5. Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Waren werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Technische Änderungen an Geräten, Materialien, Software und sonstigen Leistungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung bleiben vorbehalten.

## 6. Lieferung

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Voraussetzung für den vereinbarten Liefertermin ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung. Kommt es zu einem Lieferverzug so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor durch einen eingeschriebenen Brief eine Nachfrist zur Lieferung von mindestens drei Wochen gesetzt hat. Der Rücktritt vom Vertrag hat ebenfalls durch Einschreiben zu erfolgen.

Beruhet die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers bzw. Vorlieferanten, so können die Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, sofern der Liefertermin um zwei Monate überschritten ist. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, ungünstiger Witterungsverhältnisse, behördlicher Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc.) verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die vereinbarte Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Werden wir von der Lieferverpflichtung wegen der Verlängerung der Lieferzeit frei oder wird der Rücktritt vom Vertrag wegen der Lieferverzögerung erklärt, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, wenn er von uns entsprechend benachrichtigt worden ist. Ansonsten gelten die u.a. Haftungsbeschränkungen.

## 7. Gefahrübergang, Abnahme

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Die Abnahme erfolgt stillschweigend, wenn es sich um kleine Lieferungen handelt und keine besonderen Abnahmevereinbarungen getroffen wurden. Ansonsten erfolgt die Abnahme in unserem Werk innerhalb einer Woche nach Zugang der Versandbereitschaftsanzeige. Wird die Abnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Versandbereitschaftsanzeige durch den Besteller durchgeführt, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn die Lieferung vollständig bezahlt wurde. Die Abnahmekosten trägt der Besteller. Für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (TÜV, VDE, Berufsgenossenschaften usw.) ist der Besteller verantwortlich.

Wird von uns gelieferte Ware in andere Länder geliefert, dann ist der Besteller für die Einhaltung von Lieferbeschränkungen oder speziellen Produkteigenschaften sowie Sicherheitsbestimmungen im jeweiligen Land verantwortlich.

## 8. Datenspeicherung

Soweit es geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig ist, werden die Daten des Bestellers mit EDV gespeichert und verarbeitet.

## 9. Gewährleistung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 6 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Art. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

10. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Art. 10. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 10. Sonstige Haftung

1. Schadens und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. 9.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Weil im Schönbuch, soweit der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person ist.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Sollten einzelne Teile der Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so behalten die übrigen Bedingungen ihre Gültigkeit.